

## **1. Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe vom 09.12.2019

---

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Vorschriften**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe (BGS-WAS) vom 09.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wird ein beweglicher Wasserzähler (Bauwasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 30,00 € in der ersten Woche und 10,00 € pro jeder weiteren begonnenen Woche. Des Weiteren wird eine Kautions von 500,00 € erhoben.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Wasserzweckverband  
Baumgartner Gruppe**

Attenkirchen, den 14.12.2023

Anton Geier  
1. Vorsitzender